

Gemeinde Schlaitdorf
Landkreis Esslingen

Benutzungsordnung für das Schulgelände der Grundschule Schlaitdorf

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hat der Gemeinderat am 18. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung regelt die Nutzung und den Aufenthalt der zur Grundschule Schlaitdorf gehörenden Außenbereiche, insbesondere des Schulhofs, zur Gewährleistung der schutzwürdigen Belange der Schule, der Gemeinde und der Anwohner.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung erstreckt sich auf alle zur Grundschule gehörenden Außenbereiche, insbesondere des Schulhofs im Bereich des Haupteingangs (östliche Gebäudeseite). Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Benutzungsordnung ist ergänzend und zur Klarstellung auf der Karte im Anhang – die einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung darstellt – abgebildet und rot umrahmt.

§ 3

Zweckbestimmung und Nutzung

Das Schulgelände dient grundsätzlich dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung von regelmäßigen Unterrichten, sowie unterrichtsfremden Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs kann das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 4

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Das Schulgelände wird von der Gemeinde Schlaitdorf verwaltet.
- (2) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (3) Anordnungen der Gemeindebediensteten und des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten der Gemeinde Schlaitdorf, der Polizei und des Sicherheitsdienstes ist stets unverzüglich Folge zu leisten. Diese sorgen für die Einhaltung der hier aufgeführten Bestimmungen sowie für die Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulgelände.

- (4) Während des Schulbetriebs ist die Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.

§ 5 Personenkreis / Einschränkung des Aufenthaltsrechts

- (1) Die Benutzung des Schulgeländes ist vorrangig folgenden Personen gestattet:
- a) Schülerinnen und Schülern der Grundschule Schlaitdorf und den dazugehörigen Erziehungsberechtigten bzw. den von ihnen beauftragten Personen (Aufsichtspersonen)
 - b) Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des jeweiligen Schulbetriebs oder einer außerschulischen Veranstaltung beitragen oder von der Schulleitung bzw. der Gemeinde beauftragt sind
 - c) Personen, die Veranstaltungen im Gebäude oder des Außengeländes besuchen.

§ 6 Benutzung

- (1) Das Schulgelände einschließlich seiner Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und aufgeräumt sowie sauber zu verlassen. Bei der Nutzung des Schulgeländes sind grobe oder vermeidbare Störungen zu unterlassen.
- (2) Insbesondere ist auf dem Schulgelände untersagt:
- a) das Konsumieren von alkoholischen Getränken,
 - b) das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art (Pkw, Motorräder, E-Scooter etc.), ausgenommen Spiel- und Sportgeräte ohne Verbrennungsmotor,
 - c) offenes Feuer, sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen,
 - d) das Mitführen von Hieb- oder Stichwaffen, sowie sonstigen gefährlichen Gegenständen,
 - e) das nicht angeleinte Mitführen von Hunden,
 - f) mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen,
 - g) Abfallablagerungen sowie -entsorgungen außerhalb der dafür vorgesehen Behältnisse durchzuführen,
 - h) unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren oder Leistungen aller Art, insbesondere gewerblicher Art zu werben,
 - i) das Besteigen von Bäumen, Gebäuden oder sonstigen Bauwerken, welche nicht eindeutig erkennbar als Spiel- oder Sportgeräte einzustufen sind (z.B. Spiel- und Kletterpark),
 - j) Ball spielen aller Art (Ausnahme Tischtennis an der Tischtennisplatte).

§ 7 Aufenthaltszeiten

Soweit nicht schulische Belange der Nutzung entgegenstehen ist der Schulhof ganzjährig zur Benutzung für Kinder und Jugendliche freigegeben. Schulzeiten sind montags bis freitags von 7:45 Uhr bis 12:55 Uhr. Die außerschulische Nutzung ist täglich von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. Ausnahmen sind in § 8 dieser Benutzungsordnung geregelt.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Ausnahme von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitung, und bei kommunalen Belangen die Gemeindeverwaltung erteilen.
- (2) Bei schulischen Veranstaltungen und den von der Gemeinde Schlaitdorf genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmern gestattet, das Schulgelände auch außerhalb der in § 7 geregelten Aufenthaltszeiten zu nutzen, sofern die Nutzung oder der Aufenthalt für die Vorbereitung oder Durchführung von Veranstaltungen erforderlich ist.
- (3) Im Rahmen der Genehmigung von außerschulischen Veranstaltungen kann eine Befreiung von einzelnen, in § 6 Absatz 2 genannten Untersagungen erteilt werden.

§ 9 Überwachung des Schulgeländes

Die Einhaltung der geltenden Benutzungsregeln für das Schulgelände der Gemeinde Schlaitdorf kann außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten mittels Videoüberwachung durchgeführt werden. Dabei werden die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes beachtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) entgegen § 4 Abs. 3 den Anordnungen der dort genannten Personengruppen nicht Folge leistet,
- (2) entgegen § 6 Abs. 1 Dritte stört oder den Schulhof nicht sauber verlässt,
- (3) entgegen § 6 Abs. 2 a Alkohol konsumiert,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 b das Schulgelände mit einem Kraftfahrzeug befährt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 2 c Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
- (6) entgegen § 6 Abs. 2 d Waffen oder gefährliche Gegenstände mitführt,
- (7) entgegen § 6 Abs. 2 e Hunde nicht an der Leine führt,
- (8) die in § 6 Abs. 2 f genannten Geräte benutzt,
- (9) die in § 6 Abs. 2 g Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt sowie Gegenstände beschädigt oder zerstört, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen. Dies gilt auch für das Gebäude,

- (10) entgegen § 6 Abs. 2 h Waren oder Leistungen aller Art anbietet oder bewirbt,
(11) entgegen § 6 Abs. 2 i Bäume, Gebäude oder Gebäudeteile besteigt,
(12) entgegen § 6 Abs. 2 j mit dem Ball spielt.
- (13) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.
- (14) § 10 Abs. 1 bis 12 gilt nicht, sofern eine Ausnahme oder Befreiung nach § 8 erteilt wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Schlaitdorf, 18. März 2024

Gez.



Richter
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.